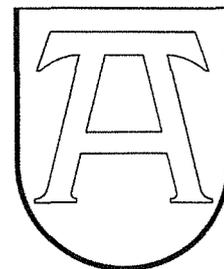


Amtsblatt

Stadt Marsberg



45. Jahrgang

Herausgegeben am 18.04.2019

Nummer: 06

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|---|----|
| 14. | Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 49 |
| 15. | Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 | 52 |
| 16. | Bekanntmachung über Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte | 54 |
| 17. | Bekanntmachung über die Aufhebung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Marsberg vom 24.03.2014 | 55 |
| 18. | Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Marsberg vom 27.03.2019 | 56 |
| 19. | Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckbindung für eine Wegeteilfläche in der Gemarkung Heddinghausen | 59 |
| 20. | Bekanntmachung des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2017 | 60 |
| 21. | Bekanntmachung des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 19.12.2018 | 63 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Stadt Marsberg wird in der Zeit **vom 6. – 10. Mai** (20. bis 16. Tage vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus, Zimmer 10 (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede(r) Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein(e) Wahlberechtigte(r) die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10. Mai bis 12.30 Uhr, bei dem Bürgermeister, Rathaus, Zimmer 10, (EG), Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg, **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Hochsauerlandkreis

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r),

5.2 ein(e) **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene(r)** Wahlberechtigte(r)

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde (Wahlamt) mündlich schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine(n) andere(n) stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein(e) behinderte(r) Wahlberechtigte(r) kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

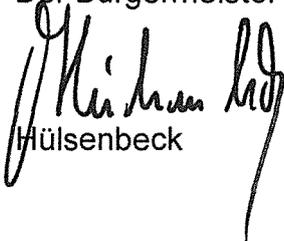
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine(n) andere(n) ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Marsberg, den 04. April 2019

Der Bürgermeister


Hülsenbeck

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Marsberg ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 26. April bis 03. Mai 2019 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im:

- a) Aufenthalts- u. Schulungsraum des Rathauses, Lillers-Str. 8; Niedermarsberg und
- b) Sitzungssaal des Rathauses, Lillers-Straße 8, Niedermarsberg zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Der/Die Wähler/in haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Indentifikationsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, /welchem Wahlvorschlag sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

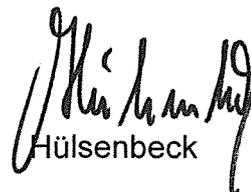
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Dies gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marsberg, den 04.04.2019
Der Bürgermeister



Hülsenbeck

Marsberg, den 25.03.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Sind Verantwortliche für eine Grabstätte der Friedhofsverwaltung nicht bekannt, werden diese nach § 30 (2) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Marsberg vom 21.07.2004, in der derzeit gültigen Fassung durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Die Angehörigen folgender Grabstätten werden daher aufgefordert, sich mit dem Amt für Bürgerdienste, Ordnung und Schulen im Rathaus (Friedhofsverwaltung, Tel. 02992/602-243) in Verbindung zu setzen.

Sollte innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung keine Reaktion erfolgen, werden die Grabstätten abgeräumt und ggf. wiederbelegt.

Friedhof	Grab Nr.	Verstorbener
Bredelar	D 54	Kramps, Luise
Canstein	A 171-173	Fakiner, Elisa Maria, Maria und Karl
Heddinghausen	B 26	Schneider, Klaus Dieter
Heddinghausen	B 27	Nolte, Albert
Niedermarsberg	A 482-484	Hansmann, Josef und Halpap, Heinz August
Niedermarsberg	A 706-707	Heer, Heinrich
Niedermarsberg	M 94	Welzel, Katharina

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung „Grabstätten ohne Nutzungsberechtigte“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Marsberg, den 25.03.2019

Der Bürgermeister



Hülsenbeck

Bekanntmachung

über die Aufhebung der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Marsberg vom 24.03.2014

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 26.03.2019 beschlossen, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Marsberg vom 24.03.2014 aufzuheben.

Marsberg, 27.03.2019

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Marsberg vom 27.03.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW 2006 S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172), in Verbindung mit den §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW S. 1062), wird von der Stadt Marsberg als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Marsberg vom 26.03.2019 für das Gebiet der Stadt Marsberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Am dritten Sonntag im März,
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
anlässlich der Frühlingsveranstaltung des Gewerbevereins Marsberg e.V. „Hallo Frühling“
dürfen in der Innenstadt Niedermarsberg Verkaufsstellen, die sich innerhalb der Abgrenzung des als Anlage beigefügten Lageplans befinden, geöffnet sein.

(2) Am zweiten Sonntag im Mai
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
anlässlich des Diemelradweg-Tages
dürfen in der Innenstadt Niedermarsberg Verkaufsstellen, die sich innerhalb der Abgrenzung des als Anlage beigefügten Lageplans befinden, geöffnet sein.

(3) Am dritten Sonntag im Oktober
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
anlässlich des Historischen Umzuges im Rahmen des Allerheiligenmarktes
dürfen in der Innenstadt Niedermarsberg Verkaufsstellen, die sich innerhalb der Abgrenzung des als Anlage beigefügten Lageplans befinden, geöffnet sein.

(4) Am ersten Adventssonntag
in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
anlässlich der Veranstaltung „Der Nikolaus kommt“ im Rahmen des Lichterfestes
dürfen in der Innenstadt Niedermarsberg Verkaufsstellen, die sich innerhalb der Abgrenzung des als Anlage beigefügten Lageplans befinden, geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten für den Verkauf offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

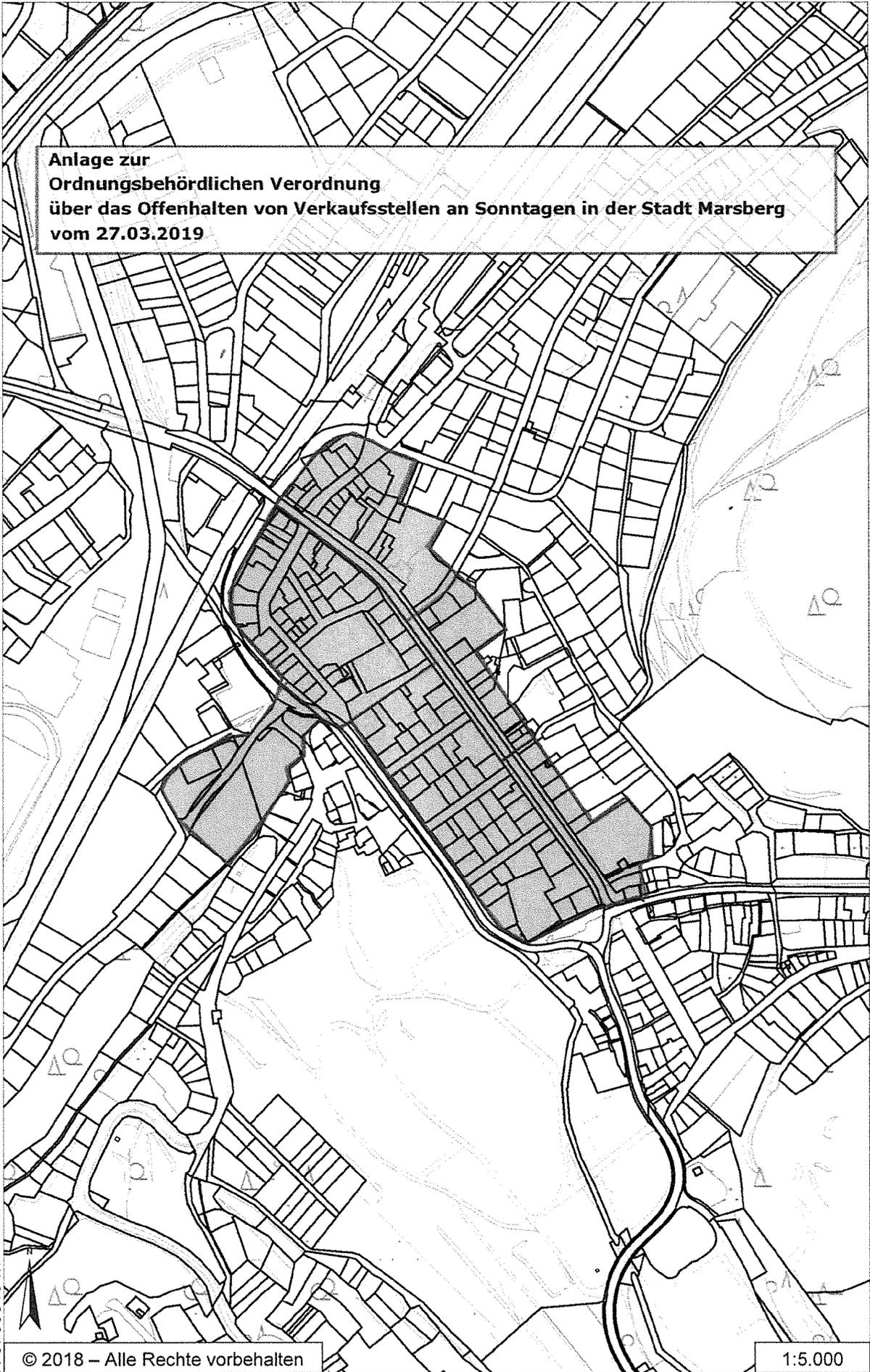
§ 3

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

E 490384 m

N 5701618 m

**Anlage zur
Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen in der Stadt Marsberg
vom 27.03.2019**



N 5700313 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

1:5.000

E 489564 m

Bekanntmachungsanordnung

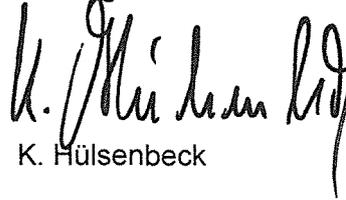
Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 27.03.2019

Der Bürgermeister



K. Hülsenbeck

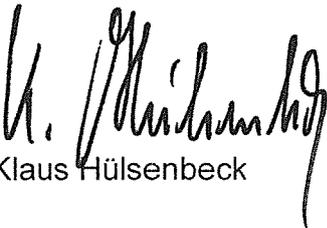
B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung der Zweckbindung für eine Wegeteilfläche in der Gemarkung Heddinghausen.

Im Rezess über die Spezialsperation der Herrschaft Canstein, hier betreffend die Gemeinde Heddinghausen, bestätigt am 30. März 1872, ist für das Grundstück Gemarkung Heddinghausen, Flur 2, Flurstück 61 eine Zweckbindung als Weg zwischen Plan 69 und 70 b bis Plan Nr. 77 festgesetzt worden.

Der Weg hat auf einer Länge von ca. 250 m seine Erschließungsfunktion verloren. Diese Teilfläche soll an zwei Anlieger verkauft werden.

Die Stadt Marsberg beabsichtigt, die Zweckbindung aufzuheben. Einwendungen hiergegen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Marsberg bei der Stadtverwaltung – Zimmer 28 – oder schriftlich erhoben werden. Der Lageplan kann in Zimmer 28 des Rathauses eingesehen werden.


Klaus Hülsenbeck

Bekanntmachung

des Abschließenden Vermerks der Gemeindeprüfungsanstalt NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses des Volkshochschul-Zweckverbandes Brilon-Marsberg-Olsberg zum 31.12.2017.

Der Abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW gemäß § 3 (5) JAP DVO vom 28.02.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brilon, 27.03.2019



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Volkshochschul-Zweckverband Brilon - Marsberg - Olsberg. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2017 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH, Dortmund, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.07.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss — bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang — unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg,

Brilon

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des eigenbetrieblichen wirtschaftsführenden Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AUDITRUST GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.02.2019

GPA NRW

Im Auftrag


Gregor Loges



Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über die Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 und die Entlastung des Verbandsvorstehers vom 19.12.2018.

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig gem. § 96 GO NW in Verbindung mit § 18 GkG NRW (eigenbetriebsähnliche Wirtschaftsführung) den Jahresabschluss mit der Schlussbilanz des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2017 in der vorliegenden Form und erteilt dem Verbandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 11.03.2019 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 27.03.2019



Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule

Brilon-Marsberg-Olsberg

Anlage

Schlussbilanz 2017

VHS Brilon-Marsberg-Olsberg
Bilanz zum 31.12.2017

Bilanz zum 31. Dezember 2017
der
VHS Brilon-Marsberg-Olsberg, Brilon

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Kapitalrücklage		255.978,04	133.272,14
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		411,00	813,00	II. Jahresüberschuss		91.590,20	122.705,90
II. Sachanlagen				B. Rückstellungen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		37.778,00	35.608,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	522.522,00		520.838,00
B. Umlaufvermögen				2. sonstige Rückstellungen	<u>53.701,64</u>	576.223,64	43.584,73
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				C. Verbindlichkeiten			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.552,35		119.287,73	1. sonstige Verbindlichkeiten		19.677,66	28.493,98
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>522.522,00</u>	637.074,35	520.838,00	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
- davon gegen Gesellschafter				Euro 14.082,61			
Euro 174.174,00				(Euro 23.295,71)			
(Euro 173.612,67)				- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				Euro 5.595,05 (Euro 5.198,27)			
Euro 348.348,00				D. Rechnungsabgrenzungsposten		23.342,00	18.470,80
(Euro 347.225,33)							
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		272.377,76	190.816,82				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		19.170,49	0,00				
		<u>966.811,60</u>	<u>867.365,55</u>			<u>966.811,60</u>	<u>867.365,55</u>